

**RS OGH 1989/12/19 5Ob504/88,
2Ob2147/96s, 4Ob259/98m,
1Ob308/98w, 6Ob110/00w**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 19.12.1989

Norm

KO §31 Abs1 Z2

Rechtssatz

Die Anfechtbarkeit eines Rechtsgeschäftes als "nachteiliges Rechtsgeschäft" setzt zunächst voraus, daß sich das angefochtene Rechtsgeschäft (die einzelne Kreditgewährung) nach der Sachlage zur Zeit des Schlusses der mündlichen Verhandlung erster Instanz für die Gläubiger tatsächlich nachteilig ausgewirkt hat.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 504/88
Entscheidungstext OGH 19.12.1989 5 Ob 504/88
Veröff: JBl 1990,255 = ÖBA 1990,387 = ecolex 1990,84
- 2 Ob 2147/96s
Entscheidungstext OGH 09.07.1998 2 Ob 2147/96s
Abweichend; Beisatz: Entscheidend ist das Verhältnis zu den Aktiven und Passiven zum Zeitpunkt der Konkursöffnung. Die Differenzrechnung ist jedoch nicht für jede in den kritischen Zeitraum des § 31 Abs 4 KO fallende, angefochtene Rechtshandlung gesondert anzustellen, sondern sie ist sowohl für die Frage der Nachteiligkeit als auch für die Frage des Höchstbetrages der vom Anfechtungsgegner zu erbringenden Leistung nur für den Tag des ersten, nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit eingegangenen und angefochtenen Rechtsgeschäftes und für den Tag der Konkursöffnung vorzunehmen. (T1)
- 4 Ob 259/98m
Entscheidungstext OGH 15.12.1998 4 Ob 259/98m
Abweichend; Beisatz: Zeitpunkt der Konkursöffnung. (T2) Veröff: SZ 71/209
- 1 Ob 308/98w
Entscheidungstext OGH 27.08.1999 1 Ob 308/98w
Abweichend; Beisatz: Maßgeblicher Indikator für die Beurteilung der Nachteiligkeit ist ein Vergleich der Quoten (als Verhältnis der Aktiven und Passiven) und nicht von absoluten Beträgen, und zwar der im Konkurs zu erwartenden Ist-Quote mit der hypothetischen Quote als jener Quote, die bei "rechtzeitiger" Konkursöffnung zu erwarten gewesen wäre, somit eine Differenzrechnung, bei der auch die Vorteile der Betriebsfortführung berücksichtigt werden. Ist die Ist-Quote schlechter als die hypothetische Quote, so ist die Nachteiligkeit zu bejahen. (T3) Beisatz: Es ist nicht für jede einzelne Kreditanspruchnahme innerhalb der sechsmonatigen Anfechtungsfrist ein Quotenvergleich anzustellen, sondern es sind für den Quotenvergleich nur zwei Zeitpunkte maßgeblich. Zur Ermittlung der Ist-Quote kommt es auf den Tag der Konkursöffnung und nicht auf den des Schlusses der mündlichen Verhandlung erster Instanz an. Zur Ermittlung der hypothetischen Quote ist auf den Zeitpunkt des Abschlusses des ersten angefochtenen, zu einer Verringerung des Befriedigungsfonds der Gläubiger führenden Rechtsgeschäfts abzustellen. (T4)
- 6 Ob 110/00w
Entscheidungstext OGH 23.11.2000 6 Ob 110/00w
Auch; Beis ähnlich T1; Beis ähnlich T4; Beisatz: Dem Anfechtungsgegner steht der Beweis offen, dass die wirtschaftliche Erholung die Zahlungsunfähigkeit des Gemeinschuldners beseitigt hat, sodass die davor abgeschlossenen Rechtsgeschäfte anfechtungsfest sind. (T5); Veröff: SZ 73/182

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1989:RS0064990

Dokumentnummer

JJR_19891219_OGH0002_0050OB00504_8800000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at